

Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2019

Noch rechtzeitig vor der Sommerpause hat die Bundesregierung am 31.7.2019 das sog. Jahressteuergesetz beschlossen (offizielle Bezeichnung: Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften¹). Über den Referentenentwurf hatten wir Sie bereits in unserem Newsletter 10/2019 Ende Mai bzw. im Vorwort zu BerP 7/2019 informiert.

Regierung beschließt Jahressteuergesetz

Zum Großteil hat die Bundesregierung die Vorschläge des Referentenentwurfs übernommen. Erfreulicherweise hat sich ein bedeutender Teil des Referentenentwurfs nicht durchgesetzt, denn die sog. 44 €-Freigrenze bei Sachlohn bleibt unverändert bestehen! Die Einführung der sog. Geldsurrogate, die Sachlohnzuwendungen in Form von Gutscheinen deutlich erschwert hätte, ist im aktuellen Regierungsentwurf entfallen.

Erfreulich: 44 €-Freigrenze bleibt unverändert

Ergänzend zu unseren Ausführungen im Newsletter 10/2019 wird auf folgende geplante Maßnahmen im Jahressteuergesetz hingewiesen²:

Weitere Änderungen

- Unter der Bezeichnung „Wohnen für Hilfe“ haben sich in den letzten Jahren Wohnmodelle etabliert, in denen z. B. Ältere, die in einer relativ großen Wohnung leben, Jüngeren (häufig Studierenden) ein Zimmer zur Verfügung stellen. Statt Miete zu zahlen, leisten die jungen Mitbewohnerinnen und Mitbewohner Hilfe im Alltag. Bisher war es so, dass dabei für beide Seiten Steuern anfielen (Einkünfte aus Vermietung einerseits sowie Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit andererseits). Diese finanziellen und bürokratischen Hürden werden abgeschafft, die „Wohnen für Hilfe“-Konstellation wird steuerfrei.
- Bisher müssen Beschäftigte, die vom Arbeitgeber verbilligt oder unentgeltlich eine Wohnung zur Verfügung gestellt bekommen, den finanziellen Vorteil gegenüber der ortsüblichen Miete versteuern. Das verringert den eigentlich vom Gesetzgeber gewünschten Effekt zur Bekämpfung der Wohnraumknappheit, insbesondere weil die ortsüblichen Vergleichsmieten in den letzten Jahren vielerorts deutlich gestiegen sind. Für die Berechnung des steuerlichen Vorteils soll durch das Jahressteuergesetz 2019 deshalb ein Abschlag eingeführt werden. Im Ergebnis müssen damit Beschäftigte, die mindestens zwei Drittel der ortsüblichen Vergleichsmiete bezahlen, den finanziellen Vorteil nicht mehr versteuern. Da mit dieser Regelung allerdings nicht die Anmietung von Luxuswohnungen gefördert werden soll, gilt der Abschlag nur bis zu einer ortsüblichen Vergleichsmiete von 25 €/qm (kalt).

„Wohnen für Hilfe“

Vergünstigter Wohnraum für Beschäftigte

¹ Abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/G-E-Mobilitaet/0-Gesetz.html (Stand: 1.8.2019).

² Quelle: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2019-07-31-steuerliche-foerderung-elektromobilitaet.html> (Stand: 1.8.2019).

**Änderungen bei der
Grunderwerbsteuer**

Außerdem interessant: Die geplanten Änderungen bei den sog. Share-Deals im Bereich der Grunderwerbsteuer wurden in ein zweites Gesetz (Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes) ausgelagert. Dies hat möglicherweise taktische Gründe, denn während des Jahressteuergesetz zumeist ohne große weitere Änderungen „durchgewunken wird“, könnte die Änderung der Grunderwerbsteuer noch zu einem großen Streitpunkt werden. Um nicht das gesamte Gesetzesvorhaben zu gefährden, hat die Bundesregierung möglicherweise daher diesen Part in ein zweites Gesetz ausgelagert.

Wie geht es weiter

Es bleibt abzuwarten, ob insbesondere durch Einwände des Bundesrates noch weitere Änderungen eintreten werden.

Impressum**www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de